

Satzung für das Jugendamt des Odenwaldkreises

Aufgrund der §§ 5, 30 Ziffer 5, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März. 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 620), in Verbindung mit § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 5, Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 7. Juni 1993, zuletzt geändert am 25. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gem. SGB VIII und Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) obliegt dem Jugendamt. Organisatorischer Bestandteil des Jugendamtes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII sind die Jugendarbeit (Jugendbildungswerk und Jugendpflege) und gemäß § 28 SGB VIII die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet unter Beachtung des § 4 SGB VIII insbesondere
 - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 41 SGB VIII,
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 – 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.Dem Jugendamt obliegen außerdem
 - c) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es aufgrund anderer Gesetze zuständig ist,
 - d) sonstige Aufgaben, die ihm übertragen werden.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) Die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihr/ihm als ständige/r Vertreterin/Vertreter benannte/r Beigeordnete/r,
 - b) 9 vom Kreistag zu wählende Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - c) 6 vom Kreistag zu wählende Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind angemessen zu berücksichtigen.Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/e Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.
Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.
- (3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden mit beratender Stimme:
 - a) die Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen und die sonstigen religiösen Gemeinschaften je eine/n Vertreterin/Vertreter
 - b) der/die Präsident/in des Landgerichts Darmstadt einen/eine Vormundschafts- oder einen/eine Familien- oder einen/eine Jugendrichter/in,
 - c) das Arbeitsamt einen/eine Vertreterin/in der Berufsberatung,
 - d) die Lehrervertreter/innen in der Schulkommission eine/einen Lehrer/in,
 - e) der Kreiseltererbeirat einen/eine Vertreter/in.
 - f) das Staatliche Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis einen/eine Vertreter/in.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Beschäftigte des örtlichen Trägers zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern deren Anwesenheit für notwendig erachtet wird. In diesen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf (zumindest viermal im Jahr) zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit dem nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (6) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät frühzeitig alle, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft.
- Er befasst sich insbesondere mit:
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 10 HKJGB
 - f) der Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen,
 - g) der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
 - h) der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
- (2) Er beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mitteln, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII das Recht, an die Vertretungskörperschaften Anträge zu stellen.
- (3) Das Jugendamt legt einmal in der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft einen Jugendbericht vor.
- (4) Gemäß §§ 1 und 80 KJHG sowie § 2 HKJGB sollen junge Menschen und ihre Familien an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 5 Fachausschüsse

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:
 - Fachausschuss Jugendhilfeplanung und –entwicklung unter Einbeziehung der Jugendberufshilfe
 - Fachausschuss Förderung der JugendhilfeBei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- und Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.
- (2) Die Fachausschüsse haben eine beratende Funktion und übernehmen Arbeitsaufträge des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt; sie soll die Zahl 10 nicht übersteigen
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt, sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist beratendes Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Odenwaldkreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Frank Matiaske, Landrat

Datum der Bekanntmachung: 29.04.2016